Benutzungsordnung für die Spielplätze in der Gemeinde Kleinaitingen (Spielplatzbenutzungsordnung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Aufenthalts- und Benutzungsrecht
§ 4 Verhaltensregeln auf den Spielplätzen
§ 5 Weitere Benutzungsregeln für die Skateranlage beim Jugendaktivpark
§ 6 Weitere Benutzungsregeln für den Grillplatz beim Jugendaktivpark
§ 7 Öffnungszeiten
§ 8 Ausübung des Hausrechts
§ 9 Haftung
§ 10 Haftungsausschluss
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines und Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze, der Jugendaktivpark mit Skaterplatz sowie der dem Jugendaktivpark angegliederte Grillplatz – im folgenden zusammenfassend Spielplätze genannt - der Gemeinde Kleinaitingen dienen der Entfaltung und Erholung, dem Spielen und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Spielplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die unter § 2 aufgeführten Plätze.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kleinaitingen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spielplätze und den Jugendaktivpark, die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Gemeinde Kleinaitingen befinden.

Spielplätze im Sinne der Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereichs befinden.
In Gemeindegebiet Kleinaitingen sind dies folgende Plätze:

1. Kinderspielplatz (Rathausstraße)
2. Kinderspielplatz (Germanenstraße)
3. Kinderspielplatz (Gotenstraße)
4. Jugendaktivpark mit Skateranlage (Lechfeldstraße)
5. Grillplatz am Jugendaktivpark

§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der Spielplätze ist unentgeltlich.

Das Betreten der Spielplätze ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

Kindern unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

Die unter § 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Kinderspielplätze können von Kindern bis 12 Jahren genutzt werden.

Die Benutzung der Skateranlage und des Grillplatzes ist unter § 4, 5 und 6 näher geregelt.

(2) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung des Spielplatzes. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde Kleinaitingen seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in Artikel 4, 5 ,6 dieser Benutzungsordnung verstoßen haben.

(4) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(5) Bei extremen Witterungsbedingungen, zum Beispiel durch Schnee oder Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie den Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen können Spielplätze ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§ 4
Verhaltensregeln auf den Spielplätzen

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf den Spielplätzen gilt es folgende Regeln zu beachten bzw. es ist insbesondere folgendes untersagt:

1. Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden.
   Dies gilt insbesondere auch für Musikgeräte jeglicher Art.

2. Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Spielplätze, ihre Einrichtungen und die Spielgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet werden. Weiter ist die unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte strengstens untersagt.

4. Die Benutzer sind verpflichtet, den Spielplatz wieder in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

5. Das Abreißen, Abschneiden oder das Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen auf sonstige Weise ist zu unterlassen.

6. Sitzbänke, Tische oder Spielgeräte dürfen nicht vom Aufstellort entfernt werden.

7. Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen sowie Waffen, die Verletzungen hervorrufen könnten, dürfen nicht mitgebracht bzw. nicht verwendet werden.

8. Glasflaschen dürfen nicht auf den Spielplatz mitgebracht werden.

9. Es darf kein Feuer, außer an den dafür vorgesehenen Feuerstellen (Grillplatz Jugendaktivpark) angezündet und es dürfen keine Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abgebrannt werden.

10. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art dürfen auf Spielplätzen, nicht konsumiert werden. Dies gilt nicht für den Grillplatzbereich am Jugendaktivpark. Es ist weiter untersagt, sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

11. Auf allen Spielplatzflächen mit Ausnahme des Grillplatzes am Jugendaktivpark, die sich innerhalb des Spielplatzgeländes im Sinne der Ordnung befinden, ist das Rauchen zu unterlassen. (Nichtraucherschutz)

12. Das Mitbringen von Hunden oder sonstiger Tiere auf das Spielplatzgelände ist untersagt. Dies gilt nicht für Blindenhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind.

13. Auf den gesamten Spielplätzen ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Mopeds verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer Genehmigung der Gemeinde.

§ 5
Weitere Benutzungsregeln für die Skateranlage beim Jugendaktivpark

1. Folgende Sportarten können auf dieser Anlage betrieben werden:

   - Inline-Skaten
   - Scooterfahren
   - Skateboardfahren
   - BMX-Radfahren
   - Snakeboardfahren

2. Für Kinder unter 12 Jahren wird die Nutzung der Spielgeräte der Skateranlage nicht empfohlen.

3. Der Skatepark darf nur mit entsprechender und Schutzvorkehrung Ausrüstung (z.B. Helm, Knie- und Ellenbogenschutz) benutzt werden.

4. Glasflaschen dürfen nicht auf den Spielplatz mitgebracht werden.

5. Auf der gesamten Fläche des Jugendaktivpark ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Mopeds verboten.

§ 6
Weitere Benutzungsregeln für den Grillplatz beim Jugendaktivpark

1. Die Benutzung des Grillplatzes ist unentgeltlich.

2. Die Benutzer sind verpflichtet den Grillplatz sowie die Umgebung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

3. Die Nutzung des Grillplatzes ist bei der Gemeinde Kleinaitingen vorher anzumelden, so dass Terminüberschneidungen vermieden werden können.

   Die Anmeldung kann persönlich oder fernmündlich (Bürozeiten) bei der Gemeinde Kleinaitingen unter der Rufnummer 08203/95037-21 oder über Internet www.kleinaitingen.de online bzw. Smartphone-App erfolgen.

   Für die Nutzungserlaubnis ist ein Verantwortlicher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

Trotz erteilter Erlaubnis besteht tagsüber kein Anspruch auf alleinige Nutzung des Grillplatzes.

4. Der Grill ist mittels eines Schlosses vor unberechtigter Nutzung gesichert. Mit der Anmeldung erhält der Nutzer vom Berechtigten der Gemeinde Kleinaitingen die Zahlenkombination bzw. Schlüssel des Sicherungsschlosses. Das Schloss ist nach der Benutzung wieder anzubringen. Bei Verlust oder Beschädigung des Sicherungsschlosses ist der Gemeinde der Schaden zu ersetzen.

5. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

6. Das Feuermachen ist nur an der angelegten Feuerstelle gestattet. Zum Feuermachen darf nur Holzkohle, Grillkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Bei aufkommendem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Vor dem Verlassen der Schutzhütte/des Grillplatzes ist das Feuer zu löschen und auf eventuelle Glutreste zu kontrollieren.

7. Abfälle dürfen im Grill nicht verbrannt werden.

8. Grillplatz und Außenanlagen sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen bzw. über die vor Ort befindlichen Müllbehälter zu entsorgen.

9. Der Grill und der Grillrost muss nach der Verwendung gereinigt werden, die abgebrannte Grillkohle und die Asche sind spätestens am Vormittag des darauf folgenden Tages zu entsorgen.

10. Weisungen von Bediensteten der Gemeinde und der Polizei ist Folge zu leisten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsregelungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, keine weitere Nutzungserlaubnis zu erteilen und evtl. bereits entstandene Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen und Verunreinigungen dem verantwortlichen Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 7
Öffnungszeiten

Die Spielplätze könnten täglich von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

Der Jugendaktivpark ist werktags von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr freigegeben.

Die Nutzung des Grillplatzes am Jugendaktivpark ist nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde Kleinaitingen möglich. Für die Benutzung wird keine zeitliche Einschränkung seitens der Gemeinde Kleinaitingen vorgegeben. Die gesetzlichen

Bestimmungen bzgl. der Lärmbelästigung u.a. sind hier jedoch zu beachten und einzuhalten.

§ 8
Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

Beauftragte der Gemeinde Kleinaitingen haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9
Haftung

(1) Die Gemeinde Kleinaitingen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Eine Verpflichtung der Gemeinde Kleinaitingen zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Spielplätzen besteht nicht.

(4) Die zweckentsprechende Nutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10
Haftungsausschluss

(1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Kleinaitingen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinaitingen, 13.August 2015

Rupert Fiehl

Erster Bürgermeister

Gemeinde Kleinaitingen